Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 33 (1977)
Heft: 4

Rubrik: Sprachpolitisches

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sprachgefühl gilt dies, allerdings wohl nur deshalb, weil mir das Wort ganz neu war.
Das Wort sieht englisch aus, es erweckt also nach Meinung der Propagandisten eine unbewußte Assoziation an amerikanische Ausbeuter, Wallstreet-Hyänen und Arbeiterschinder.
Ich habe mich nicht entschließen können, das Wort statt dem gewohnten Bankier zu verwenden, obwohl ich sonst überflüssige Fremdwörter vermeide — als Anhänger von Prof. Mehl.
Ich glaube nämlich, daß das Wort Bankier ausschließlich für den Eigentümer einer Bank verwendet werden soll und sich dafür eingebürgert hat. Taus aber war letztlich doch nur ein Angestellter und daher für mich kein Bankier. Wenn man solche Leute als Banker bezeichnet, so ist das ein überflüssiges Wort, da dafür schon Bankbeamter, wie man in Wien sagt, vorhanden ist. Das ist eine Besonderheit, weil man hier Dienstnehmer in der freien Wirtschaft als Angestellten bezeichnet. Es wird in Wien niemand zu Taus oder sonst einem wenn auch noch so hohen Bankbeamten Bankier sagen, das bleiben für uns die Rothschild oder Morgan.
Zuletzt benütze ich die Gelegenheit, um Ihnen zu versichern, daß ich Ihr inhaltsreiches und anregendes Blatt mit Vergnügen und Zustimmung lese und es mit derselben Erwartung zur Hand nehme wie unsere „Muttersprache“. *Friedrich Pölzl*

Sprachpolitisches

Sprachgebietsgrundsatz

Man nennt ihn, vor allem in der Sprache der Rechtswissenschaft, auch „Sprachliches Territorialprinzip“. Was darunter zu verstehen ist, hat *Dr. iur. Roberto Bernhard* in kaum überbietbar knapper und klarer Weise als *Grundsatz der Gebietsgebundenheit des öffentlichen Sprachgebrauchs* umschrieben.
Sehr hilfreich und wichtig ist der in dieser neuen Umschreibung enthaltene zusätzliche Hinweis darauf, daß es sich um den *öffentlichen* Sprachgebrauch, also um die Sprache der Schule (Unterrichtssprache), der Behörden und der Verwaltung handelt. Der private Sprachgebrauch ist nicht gebietsgebunden. Das Individualrecht auf die Muttersprache im Privatleben, vor allem in der Familie, aber auch im gesellschaftlichen Leben, in Vereinen (auch kirchlichen, Seelsorge) usw., behält ein weites Feld. *h.*

Unberechtigte Forderungen in Zürich abgelehnt

Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 4. Juni 1964 war der „Association de l' Ecole française“ als Trägerin der 1956 anerkannten französischen Privatschule in Zürich bewilligt worden, Schüler französischer Muttersprache zu unterrichten, bei dauerndem Aufenthalt aber nur zwei Jahre lang (höchstens drei in Ausnahmefällen), wonach sie in eine öffentliche oder private Schule mit deutscher Unterrichtssprache überzutreten haben. Diesen Beschluß focht die Association beim Bundesgericht

in Lausanne an; er wurde aber als verfassungsmäßig anerkannt, die Beschwerde also abgewiesen (Bundesgerichtsentscheid 1965).
Im Jahre 1973 ersuchte die Association den Regierungsrat darum, die Bewilligungspflicht für den Besuch der französischen Schule durch eine einfache Meldepflicht zu ersetzen. Sie berief sich dabei auf eine neue Rechtslage, die durch den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) entstanden sei. Der Regierungsrat hat aber am 12. Februar 1975 dieses Gesuch abgelehnt, da er die geltende bewährte Ordnung als menschenrechtsgemäß erachtet. Aus seinen Darlegungen geht hervor, daß durch sie weder der Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) noch der Artikel 14 (Verbot der ungleichen Behandlung) der EMRK verletzt werde. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs selbst. Die sprachenrechtliche Ordnung im Kanton Zürich sucht die große Zahl fremdsprachiger Kinder daselbst heimisch werden zu lassen und das Entstehen abgesonderter Minderheiten (Gettobildung) zu verhüten. Die Schule ist der beste Weg zur sprachlichen Angleichung und Einfügung in die neue Umgebung. Das staatspolitische Interesse der Gemeinschaft an der Erhaltung der überkommenen Sprache wie an der Einheitlichkeit ihres Gebiets wird dabei vom Regierungsrat höher eingestuft als das Interesse der Familie am Bewahren ihrer Muttersprache. Er erachtet es für sachlich gerechtfertigt, im öffentlichen Interesse liegend und daher für nicht „diskriminatorisch", wenn er voraussichtlich dauernd im Kanton bleibende Kinder fremder Muttersprache zur sprachlichen Assimilation anhält. Der Europarat empfiehlt ebenfalls, die Kinder fremder Arbeiter voll zu assimilieren. Die bestehenden Vorschriften erachtet der Regierungsrat als verhältnismäßig. Sie gehen nicht weiter als nötig. Die Deutschsprachigkeit des Kantons Zürich wäre zwar nicht ernsthaft bedroht, wenn heute den Schülern französischer Muttersprache der Besuch der französichen Schule unbeschränkt gestattet würde. Weil aber dann der Rechtsgleichheit halber allen übrigen fremdsprachigen Gruppen das nämliche Recht zugestanden werden müßte, würde dadurch die Einheit des zürcherischen Sprachgebiets ernstlich gefährdet.

Aus dem Vereinsleben

Ende eines Bekenntnisses und einer Hoffnung?

Der Sprachverein steckt in Schwierigkeiten. Drei seiner Zweigvereine sind nicht mehr in der Lage, einen Vorstand zu bestellen. Man spricht von Einstellung der Vortragstätigkeit, ja von Auflösung der Zweigvereine. Wird der Deutschschweizerische Sprachverein, älter als alle seine Zweigvereine, diese Rückschläge überstehen?
Sein Dasein verdankt er Männern, die bekannten, daß unsere Sprache der *Pflege* und des *Schutzes* wert sei. Unsere Sprache: die schweizerdeutschen Mundarten und die gesamtdeutsche Schriftsprache. Sie bekannten sich zu der heimatlichen Sonderart, aber ebenso zu der grenzübergreifenden Sprachgemeinschaft. Das Gemeinsame, das Verbindende zählte in ihren Augen mehr als das Trennende. Stellvertretend für viele seien einige